



**DIE REISEWIRTSCHAFT**  
Alle Ziele. Eine Stimme.



# COVID-19: Ergänzungen zur Beantragung der Überbrückungshilfe II für Reisebüros und Reiseveranstalter

Web-Seminar, 15. Oktober 2020

Michael Althoff,  
Geschäftsführender Gesellschafter  
MC Management Consulting GmbH





**DIE REISEWIRTSCHAFT**  
Alle Ziele. Eine Stimme.



## **COVID-19: Ergänzungen zur Beantragung der Überbrückungshilfe II für Reisebüros und Reiseveranstalter**

1. Entgangene Margen und Provisionen
2. Beantragung der Überbrückungshilfe II
3. Fragen und Antworten



DIE REISEWIRTSCHAFT  
Alle Ziele. Eine Stimme.



# 1. Entgangene Margen und Provisionen

## Entgangene Margen aus Reiseveranstaltungen sowie Provisionen aus vermittelten Pauschalen können wie folgt geltend gemacht werden:

- Buchung zwischen dem 18. März und 18. September 2020 **oder** vor dem 18. März gebucht, aber geplanter Reiseantritt nach dem 31. August 2020
- Ab dem 18. März 2020 storniert (Rücktritt des Reiseveranstalters oder des Reisenden vom Pauschalreisevertrag) und
- Geplanter Reiseantritt bis zum 31. Dezember 2020
- Ein Erstattungsanspruch besteht nur bei Festbuchungen, Optionen sind ausdrücklich von der Anerkennung ausgenommen worden.

## Verwendung der Überbrückungshilfen I und II

- Im Unterschied zur Soforthilfe sind die Überbrückungshilfen I und II **nicht zweckgebunden!**
- Die erhaltenen Förderungen können daher vom Unternehmen **frei verwendet** werden, sofern es sich um eine Verwendung für die **Zwecke des Unternehmens** handelt.
- **Kosten des privaten Lebensunterhalts** werden nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt.
- Wichtig ist daher die **Differenzierung** zwischen:
  - **Förderfähig** (= wird bei der Höhe der Förderung berücksichtigt)
  - **Verwendung** (= Nutzung der bereitgestellten Mittel auf Basis förderfähiger Kosten)



**DIE REISEWIRTSCHAFT**  
Alle Ziele. Eine Stimme.



## 2. Beantragung der Überbrückungshilfe II

## Regeln für die Verwendung der Überbrückungshilfe

- Die konkrete Höhe hängt von der **tatsächlichen Umsatzentwicklung** September bis Dezember 2020 ab, nicht von der prognostizierten Entwicklung.
- Die Verwendung der Überbrückungshilfe ist durch das Unternehmen zu entscheiden, sie dürfen jedoch nur zu **betrieblichen Zwecken** verwendet werden.
- Zu jeder Antragstellung gehört auch ein **abschließender Nachweis** dazu.
- Neu: im Rahmen der **Schlussabrechnung** am Ende des Förderungszeitraums sollen künftig **Nachzahlungen** ebenso möglich sein wie **Rückforderungen**.

## Berechnung der Mitarbeiterzahl

- Stichtag: **29. Februar 2020 (analog zur Überbrückungshilfe I)**
- Berechnung der Mitarbeiterzahl anhand der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit:
  - Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
  - Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
  - Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
  - Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
  - Saisonarbeitskräfte, Mitarbeiter in Mutterschutz/Elternzeit und ähnliche Beschäftigte werden mitgezählt, wenn sie am 29.02.2020 beschäftigt waren.
- Antragsteller können selbst entscheiden, ob Auszubildende berücksichtigt werden.
- Inhaber und Inhaberinnen zählen **nicht** als Beschäftigte!



## Ergänzende Hinweise zur Antragstellung

- Die Antragstellung ist weiterhin nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer möglich. Diese müssen die Daten vor Einreichung prüfen und bestätigen.
- Prüfung erfolgt durch **regionale Bewilligungsstellen**.
- Der **Termin für die Antragstellung wird noch bekannt gegeben**.
- Antrag ist in dem **Bundesland** zu stellen, in dem das Unternehmen **ertragssteuerlich geführt** wird.



**DIE REISEWIRTSCHAFT**  
Alle Ziele. Eine Stimme.



# 3. Fragen und Antworten